

**Einladung  
zur Sitzung des Gemeinderates**

**Herzlich lade ich Sie zur öffentlichen  
Sitzung des Gemeinderates auf  
Montag, 17.02.2020, 18:30 Uhr,  
in den Sitzungssaal des Rathauses Niedereschach ein**

**Tagesordnung:**

**Öffentlich:**

1. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse
2. Bericht über die letzten Ortschaftsratssitzungen
3. Frageviertelstunde
4. Forstliche Betreuungsleistungen u. Holzverkauf im Körperschaftswald durch das Forstamt SBK ab 01.01.2020
5. Gemeinschaftsschule Eschach-Neckar Niedereschach - Vorstellung der Sanierung
6. Strukturgutachten Wasserversorgung Niedereschach
7. Gutachterausschuss
  - a) Aufhebung der Gutachterausschussgebührensatzung sowie die Änderung der Verwaltungsgebührensatzung
  - b) Benennung von drei Personen für den gemeinsamen Gutachterausschuss nordöstlicher Schwarzwald-Baar-Kreis
8. Baugesuche
9. Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Amselweg 21, Flst. Nr. 2558, Gemarkung Niedereschach
- 9.1. Errichtung eines Schafstalls und Erstellen einer 2. Feuerwehrezufahrt durch den Erdwall, Johann-Liesenberger-Str. 11/1, Flst. Nr. 1500/1, 1500/2, Gemarkung Niedereschach
10. Wünsche und Anträge
11. Verschiedenes und Bekanntgaben

Nachfolgend zu Ihrer Information die Erläuterungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten.

Ich wünsche uns eine gute Beratung und hoffe, dass Sie an der Sitzung teilnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Ragg  
Bürgermeister



# Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/477/2020

Federführung: Rathaus	Datum: 17.02.2020
Bearbeiter: Melanie Cziep	Telefon: 07728 648 20

## **Beratungsfolge**

Gemeinderat

17.02.2020

## **Gegenstand der Vorlage**

**Forstliche Betreuungsleistungen u. Holzverkauf im Körperschaftswald durch das Forstamt SBK ab 01.01.2020**

### **Sachverhalt:**

Aufgrund der Neuregelungen im Forstwesen (u. a. Kartellverfahren), muss auch ein Teil der Vereinbarungen/Verträge der Gemeinde Niedereschach mit dem Forstamt erneuert werden.

- Der Holzverkauf wird durch beil. Holzverkaufsvertrag geregelt und der bestehende Vertrag aus 2015 wird aufgehoben (siehe Anlage 1). Die Entgelte werden ebenfalls angepasst.
- Die Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Gemeindewald wird durch den beigefügten Vertrag neu geregelt (siehe Anlage 2).
- Entgelterhöhung (Anlage 3) und Vertragsbeginn: 01.01.2020

Herr Dr. Dinkelaker vom Forstamt wird in der Sitzung anwesend sein und obige Punkte erläutern bzw. für Fragen zur Verfügung stehen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung schlägt vor, der Entgelterhöhung und dem Abschluss der beiden Verträge rückwirkend zum 01.01.2020 zuzustimmen.

**Vertrag**  
**Nr. 2020 /326TR-8**

**zur Übernahme des Holzverkaufes im Körperschaftswald**

<b>Landkreis</b>	<b>Waldbesitzer</b>
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis Holzverkaufsstelle Humboldtstraße 11 78166 Donaueschingen  <u>Kontaktdaten:</u> Michael Mayer 07721/9135203 m.mayer@lrasbk.de	Gemeinde Niedereschach Villinger Straße 10 78078 Niedereschach  <u>Kontaktdaten:</u> Bürgermeister Martin Ragg 07728-64841

Dieser Vertrag wird zwischen dem Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis, vertreten durch Landrat Sven Hinterseh, im Folgenden „der Landkreis“, und der Körperschaft Gemeinde Niedereschach, vertreten durch Bürgermeister Martin Ragg, im Folgenden „die Körperschaft“ geschlossen.

### 1. Vertragsgegenstand / Leistungen

Die oben genannte Körperschaft überträgt dem Landkreis folgende Tätigkeit des Holzverkaufes für ihren Waldbesitz:

1.1 <input checked="" type="checkbox"/>
<b>Verkauf und Verwertung von Holz <u>mit</u> Fakturierung durch Personal des Landkreises.</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Anbieten des Holzes und Einholen von Kaufangeboten</li><li>- Verhandlung und Absprache mit den Kunden</li><li>- Ausfertigen der Kaufverträge incl. Selbstwerbungskaufverträge</li><li>- Versicherungsleistungen (Warenkreditversicherungen, Bürgschaften)</li><li>- Einweisung von Teillieferungen auf Verträge</li><li>- Wertholzverkauf (Laub- und Nadelstammholz) im Rahmen von Meistgebotsverkäufen</li><li>- Fakturierung einschließlich der Vorbereitung der Kassengeschäfte</li></ul>
<b>Nähere Bestimmungen</b>
Der Verkauf wird übertragen für folgende Sorten:  Nadelstammholz, Laubstammholz, Nadelindustrieholz, Laubindustrieholz, Alle Sortimente
Die Aufgabe wird übertragen im Rahmen des Haushaltsplans.

Mit der Übertragung der Aufgaben bevollmächtigt die Körperschaft den Landkreis, Willenserklärungen für diese abzugeben und Verträge abzuschließen. Verträge kommen zwischen der Körperschaft und dem jeweiligen Vertragspartner zustande (Agenturgeschäft).

Das Holz wird nach den jeweils erzielbaren Marktpreisen bestmöglich verkauft.

Für den Verkauf an Unternehmen werden die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (AVZ) für Holzverkäufe des Landkreises Schwarzwald-Baar-Kreises in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt (siehe Homepage des Landkreises). Bei Verkäufen an Verbraucher gelten grundsätzlich die Bestimmungen des BGB.

Das Recht der Körperschaft auf Schadensersatz bei Überschreitung der nach Maßgabe dieses Vertrages festgelegten Vollmacht bleibt vorbehalten (§ 179 BGB).

Bei Verkäufen durch den Landkreis gelten im Innenverhältnis die grundsätzlichen Regelungen für den Holzverkauf durch die Holzverkaufsstelle Schwarzwald-Baar-Kreis (wesentlicher Bestandteil; siehe Homepage)

## 2. Kostenbeiträge

Die Entgeltordnung des Landkreises in ihrer jeweilig gültigen Fassung ist Teil dieses Vertrages.

**Die Höhe des Entgelts wird auf Basis der jeweils aktuellen Entgeltordnung durch das Landratsamt berechnet.**

Berechnungsgrundlage ist die im Kalenderjahr verkaufte Holzmenge.

Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 31.01. für das abgelaufene Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Eine Anpassung des Aufwandsersatzes an die Kostenentwicklung bleibt vorbehalten. Änderungen werden der Körperschaft spätestens 3 Monate vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt.

## 3. Vertragsbeginn, -laufzeit, -kündigung

Der Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt für die Dauer von 5 Jahren. Er verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner 6 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

Bei Erhöhung des Aufwandsersatzes gemäß Ziffer 2 kann die Körperschaft den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten auf den Zeitpunkt der Erhöhung schriftlich kündigen.

Der bestehende Vertrag Nr. 2015/726TR-8 vom 07/25.08.2015 wird aufgehoben.

## 4. Sonstige Bestimmungen

Die Körperschaft verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Landkreis und dessen Bediensteten, die sich aus der Erfüllung dieses Vertrages ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Die Körperschaft stellt den Landkreis und dessen Bedienstete insoweit auch von Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozesskosten frei (§ 329 BGB).

### Landkreis Schwarzwald-Baar / Holzverkaufsstelle      Waldbesitzer Gemeinde Niedereschach

Ort, Datum Donaueschingen 01.01.2020	Ort, Datum Niedereschach, den
Unterschrift  Michael Mayer Leiter kommunale Holzverkaufsstelle	Unterschrift  Martin Ragg Bürgermeister

**zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald**

Dienststelle	Vertragspartner
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Forstamt Humboldtstr. 11 78166 Donaueschingen	Gemeinde Niedereschach Villinger Str. 10 78078 Niedereschach

Dieser Vertrag wird zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch die untere Forstbehörde Schwarzwald-Baar-Kreis und der Körperschaft Gemeinde Niedereschach, vertreten durch \_\_\_\_\_ geschlossen.

**1. Revierdienst:**

Die untere Forstbehörde übernimmt den forstlichen Revierdienst gemäß § 5 Körperschaftswaldverordnung (KWaldVO) auf folgenden Waldflächen:

OZ	Bezeichnung der Waldflächen	Forstliche Betriebsfläche (ha)	Holzbodenfläche (ha)
1	Gemeinde Niedereschach	426,8 ha	414,1 ha

**2. Wirtschaftsverwaltung**

Die untere Forstbehörde übernimmt die Wirtschaftsverwaltung gemäß § 9 KWaldVO. Diese umfasst

- Abschluss von Lieferverträgen (Beschaffungen) zur Durchführung der forstlichen Betriebsarbeiten (Einholen der Angebote, Verhandlung und Absprache mit den Lieferanten, Ausfertigen der Verträge, Vorbereitung der Kassengeschäfte einschließlich der Ergebnisrechnung). Die Aufgabe wird übertragen
- bis zu einer Wertgrenze von \_\_\_\_\_ EUR im Einzelfall
- im Rahmen des Haushaltsplanes der Körperschaft

- Abschluss von Leistungsverträgen mit Unternehmern zur Durchführung der forstlichen Betriebsarbeiten (Einholen der Angebote, Verhandlung und Absprachen mit den Unternehmern, Ausfertigen der Verträge, Vorbereitung der Kassengeschäfte einschließlich der Ergebnisrechnung)

Die Aufgabe wird übertragen

- bis zu einer Wertgrenze von \_\_\_\_\_ EUR im Einzelfall
- im Rahmen des Haushaltsplanes der Körperschaft

- Übernahme von Logistikdienstleistungen bei Holzverkauf durch Dritte (z.B. Einweisen der Fuhrunternehmer).

**3. Weitere revierbezogene Aufgaben**

- Die untere Forstbehörde übernimmt gemäß § 5 KWaldVO für die unter Ziffer 1 genannten Waldflächen die Kontrollen im Rahmen der erforderlichen Verkehrssicherungspflicht.

**4. Die nachfolgend genannten Anlagen sind Teil des Vertrages**

Bestimmungen zum Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes

Entgeltordnung des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreis gültig ab 01.01.2020

---

**Untere Forstbehörde**

**Körperschaft**

Ort, Datum Donaueschingen, den 9.12.2020	Ort, Datum
Unterschrift 	Unterschrift

Humboldtstr. 11  
78166 Donaueschingen

## **Bestimmungen zum Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes**

### **§ 1**

Die untere Forstbehörde übernimmt für die in Ziffer 1 aufgeführten Waldflächen den forstlichen Revierdienst gemäß § 48 Landeswaldgesetz.

Vergrößert sich während der Vertragslaufzeit die Waldfläche, werden die Flächenzugänge in den forstlichen Revierdienst übernommen, sofern es die organisatorischen Möglichkeiten der unteren Forstbehörde zulassen.

### **§ 2**

Die Höhe des Entgelts wird auf Basis der jeweils aktuellen Entgeltordnung durch das Landratsamt berechnet. Das Entgelt wird am 1. Juli für das ganze Jahr fällig. Wird das Entgelt nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, ist die Forderung gemäß § 288 BGB zu verzinsen.

### **§ 3**

Der Leiter / die Leiterin des Forstreviers vollzieht den forstlichen Revierdienst nach den Weisungen des Leiters / der Leiterin der unteren Forstbehörde.

### **§ 4**

Ein Dienstverhältnis zwischen dem Leiter / der Leiterin des Forstreviers und der Körperschaft wird hierdurch nicht begründet.

### **§ 5**

Mit der Übertragung der Aufgaben bevollmächtigt die Körperschaft die untere Forstbehörde, Willenserklärungen für diese abzugeben und Verträge in ihrem Namen abzuschließen. Verträge kommen zwischen der Körperschaft und dem jeweiligen Vertragspartner zustande.

### **§ 6**

Die Körperschaft verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Land bzw. der unteren Forstbehörde und deren Bediensteten, die sich im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Die Körperschaft stellt das Land bzw. die untere Forstbehörde und deren Bedienstete insoweit auch von Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozesskosten frei (§ 329 BGB).

### **§ 7**

Der Umfang der Aufgaben des forstlichen Revierdienstes bestimmt sich nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes und der KWaldVO.

### **§ 8**

Der Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Er verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

### **§ 9**

Der Vertrag wird zweifach gefertigt; je eine Fertigung erhalten die Körperschaft und die untere Forstbehörde.

## Anlage 1 zu Drucksache 047/2019

**Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis**  
**Entgeltordnung für forstliche Betreuungsleistungen und die kommunale Holzverkaufsstelle**  
**ab dem 01.01.2020**

**Vorbemerkung:**

- Bei der Berechnung der Entgelte nach Zeitaufwand (Stundengebühr) wird je angefangener 1/4 Stunde abgerechnet.
- Der Stundensatz gilt je eingesetzter Person.
- Die Entgelte (Angabe netto) sind umsatzsteuerpflichtig.

<b>Produkt Nr.</b>	<b>Leistungen</b>	<b>Entgelt (netto) zuzüglich 19 % MwSt</b>
<b>555000000</b>	<b>Forstamt</b>	
1	<b>Privatwald-Betreuung</b> Vollkostensatz für fallweise und ständige Betreuung	68 €/Std
2	<b>Beförderung im Körperschaftswald, Grundbetrag</b> (Forstlicher Revierdienst des gehobenen technischen Forstdienstes) Grundbetrag x forstl. Betriebsfläche x Größenfaktor = Beförderungsentgelt <u>Größenfaktoren:</u> <div style="margin-left: 20px;">                     0 – 200 ha = 1,15                      &gt;200 – 600 ha = 1,10                      &gt;600 – 1.200 ha = 0,90                      &gt;1.200 ha = 0,85                 </div> (Der individuelle Mehrbelastungsausgleich je Gemeinde wird vom Gesamtrechnungsbetrag abgesetzt und wirkt sich nicht steuermindernd aus)	69 €/ha
<b>5550040002</b>	<b>Kommunale Holzverkaufsstelle</b>	
1	<b>Holzverkauf Komplettpaket</b> incl. Holzlistenerstellung, Fakturierung, Warenkreditversicherung Entgelt setzt sich zusammen aus: <b>Pauschalbetrag je Los</b> <b>Entgelt je Festmeter</b>	10,00 €/Los 1,65 €/Fm
2	<b>Holzlistendruck</b> für Privatwald und Kommunalwald mit eigener Beförderung und Holzverkauf durch Dritte	0,24 €/Fm
3	<b>Erfassung und Ausdruck waldbesitzerseitig gefertigter Holzlisten</b> (Handlisten) für Privatwald	0,40 €/Fm
4	<b>Stücklohnberechnung</b>	22,50 €/Abrechnung
5	<b>Mindestbetrag</b> je Rechnung	20,00 €/Rechnung

# Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/480/2020

Federführung: Rathaus	Datum: 17.02.2020
Bearbeiter: Hartmut Stern	Telefon: 07728 648 60

## **Beratungsfolge**

Gemeinderat

17.02.2020

## **Gegenstand der Vorlage**

### **Gemeinschaftsschule Eschach-Neckar Niedereschach - Vorstellung der Sanierung**

#### **Sachverhalt:**

Zu diesem Sitzungspunkt wird die Arbeitsgemeinschaft MoRe Architekten aus Freiburg den Entwurf zur Erweiterung mit 3 Klassenräumen mit Analyse, Optimierung und Maßnahmen zur Barrierefreiheit vorstellen.

Des Weiteren werden die Maßnahmen, Termine und Kosten für den 2. Bauabschnitt der Sanierung der Gesamtschule (Klassenräume Anbau West) erläutert.

In der Anlage erhalten Sie die Präsentation der Arbeitsgemeinschaft MoRe Architekten.

#### **Beschlussvorschlag:**

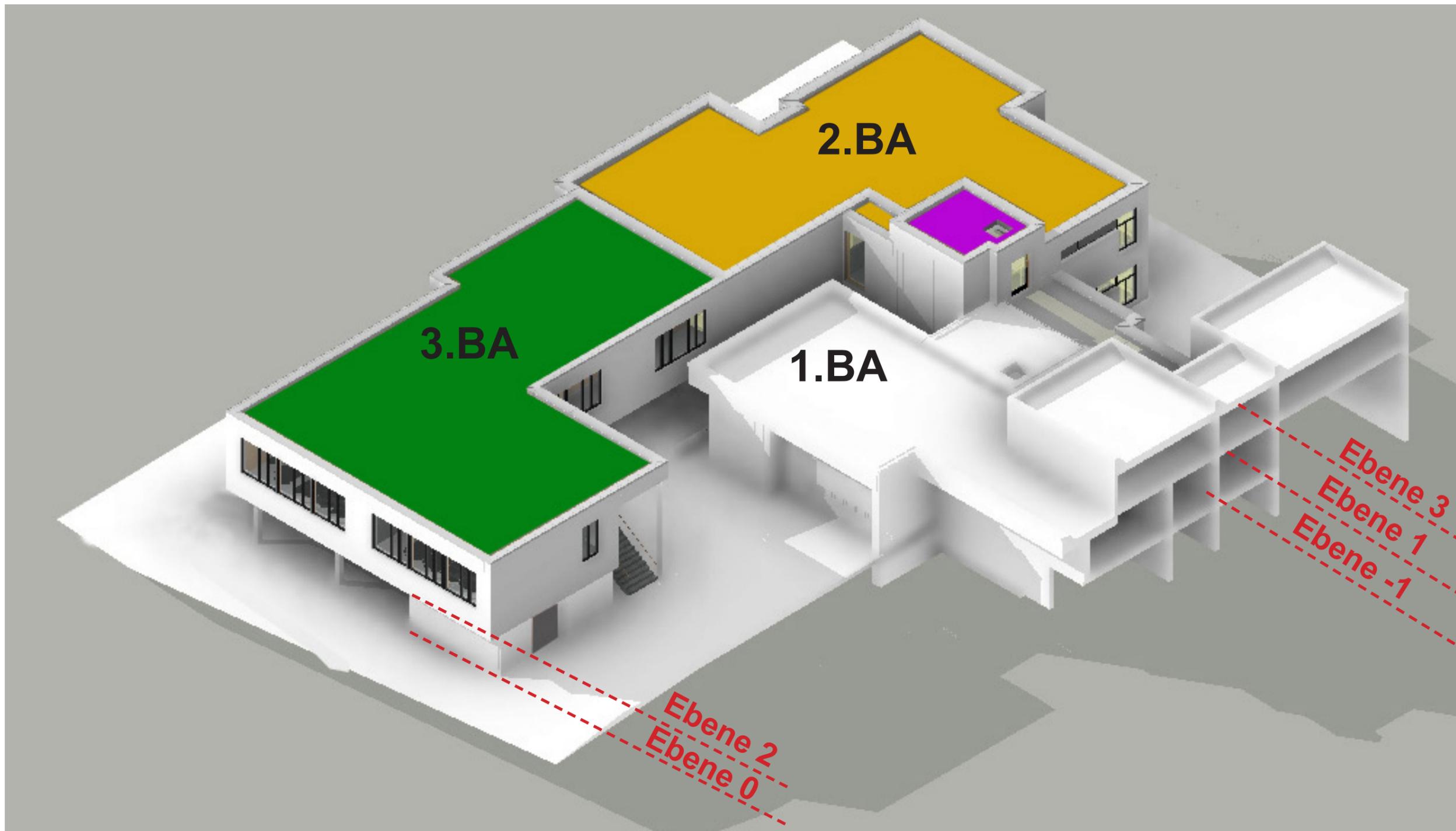
Der Gemeinderat beschließt die Umsetzung der optimierten Planung für den Neubau, sowie für den Standort des Aufzuges mit den dargestellten Vorteilen und dem Mehrwert für spätere Bauabschnitte.

Die Mehrkosten betragen für den 3. BA Neubau 15.000 Euro und für den 2. BA Sanierung 40.000 Euro



**Vorstellung des Entwurfs zur Erweiterung mit 3 Klassenräumen 3.Bauabschnitt, mit Analyse, Optimierung und Maßnahmen zur Barrierefreiheit.**

**Vorstellung der Maßnahmen, Termine und Kosten für den 2.Bauabschnitt der Sanierung der Gesamtschule (Klassenräume Anbau West).**

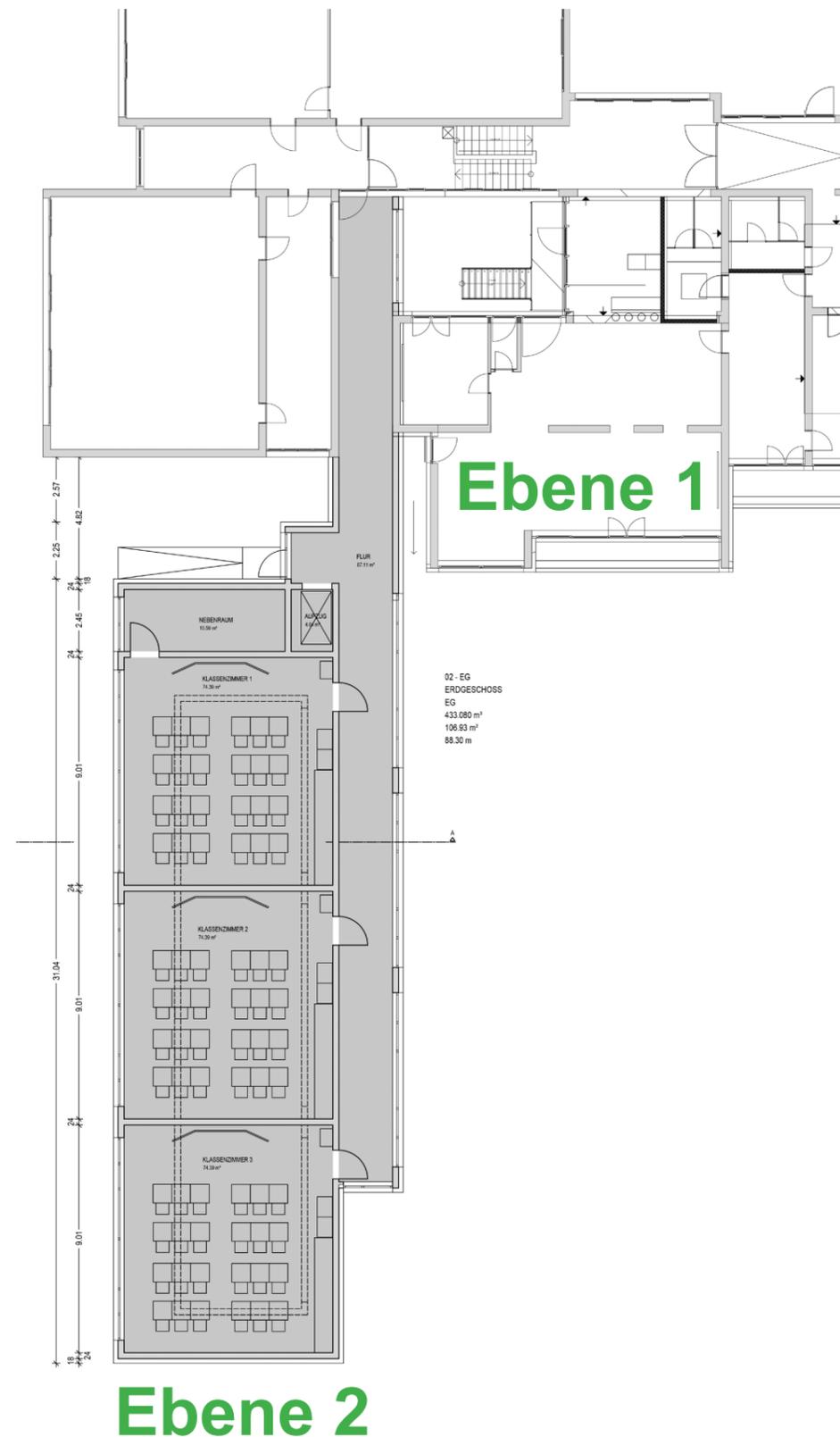


## ÜBERSICHT BAUABSCHNITTE & EBENEN



2.BA

3.BA



Erreichbarkeit Aufzug über Pausenhof mit Durchgang durch Gebäude, kein Direktzugang über Pausenhof.

Barrierefreie Zugänglichkeit mit Aufzug für

2 Ebenen:

Ebene 0 mit 2 Räumen (Naturw.+Technik)

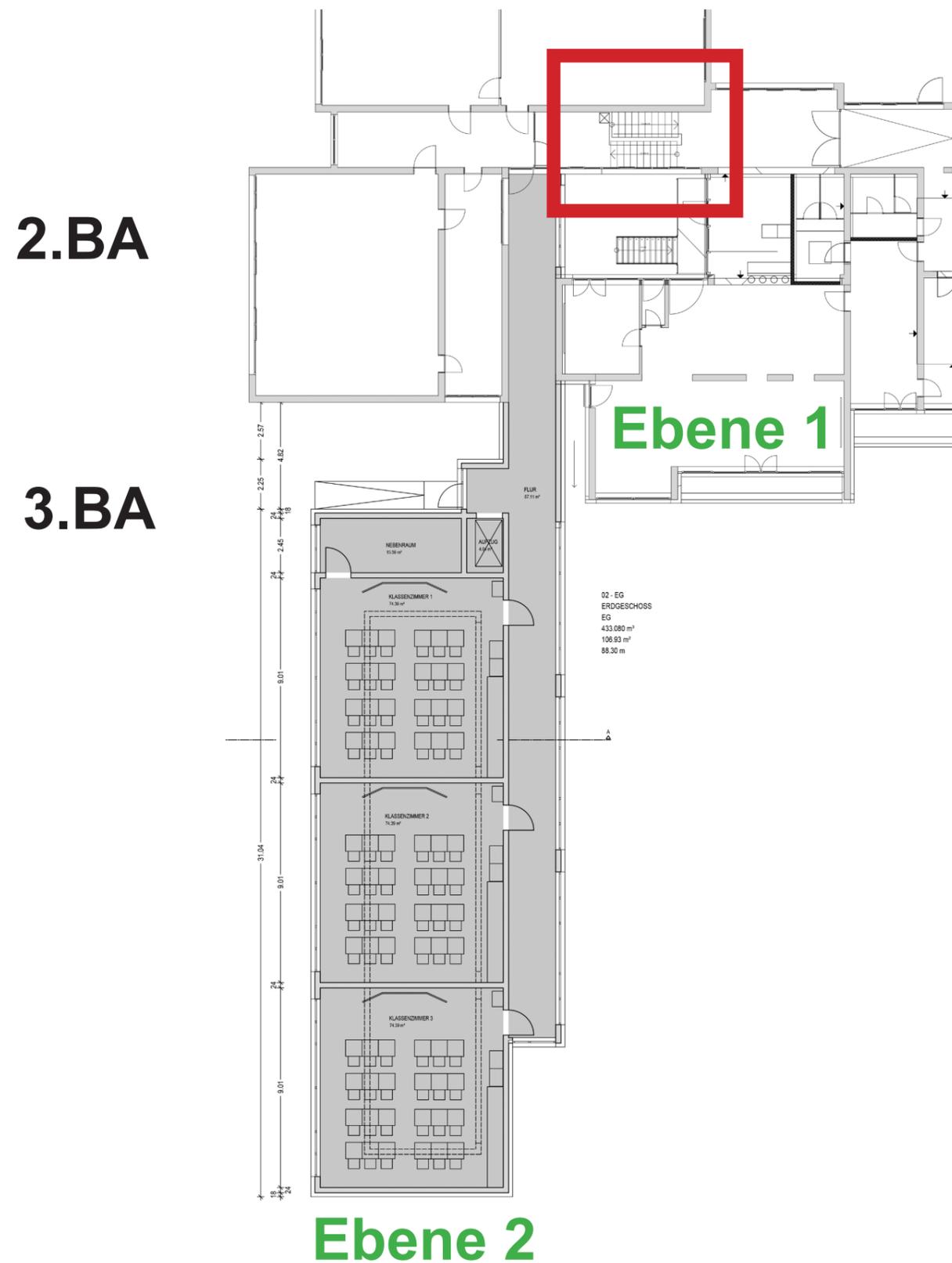
Ebene 2 mit 6 Klassenräumen

Keine weiteren Ebenen der Gesamtschule erreichbar, dafür wären Treppenlifte oder ein zweiter Aufzug erforderlich. Treppenlifte schränken Fluchtwegsbreiten ein und sind nur teilweise möglich.

Kein Zugang Lehrerzimmer, Mensa und kein barrierefreies WC erreichbar.

Gebäude kragt weit über den Hang aus: lange Stützen erforderlich.

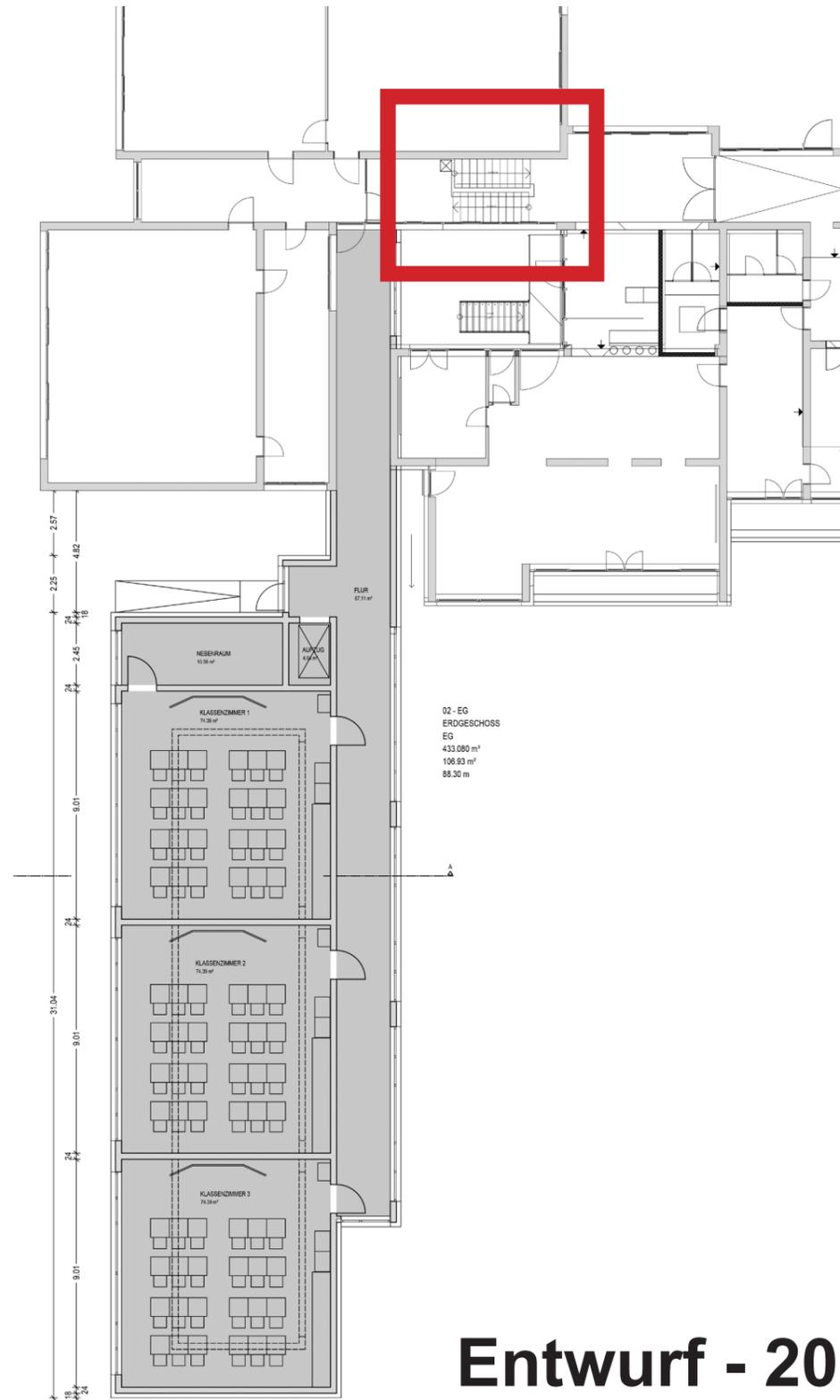
**Analyse Entwurf 2018 - 3.BA**

**Idee:**

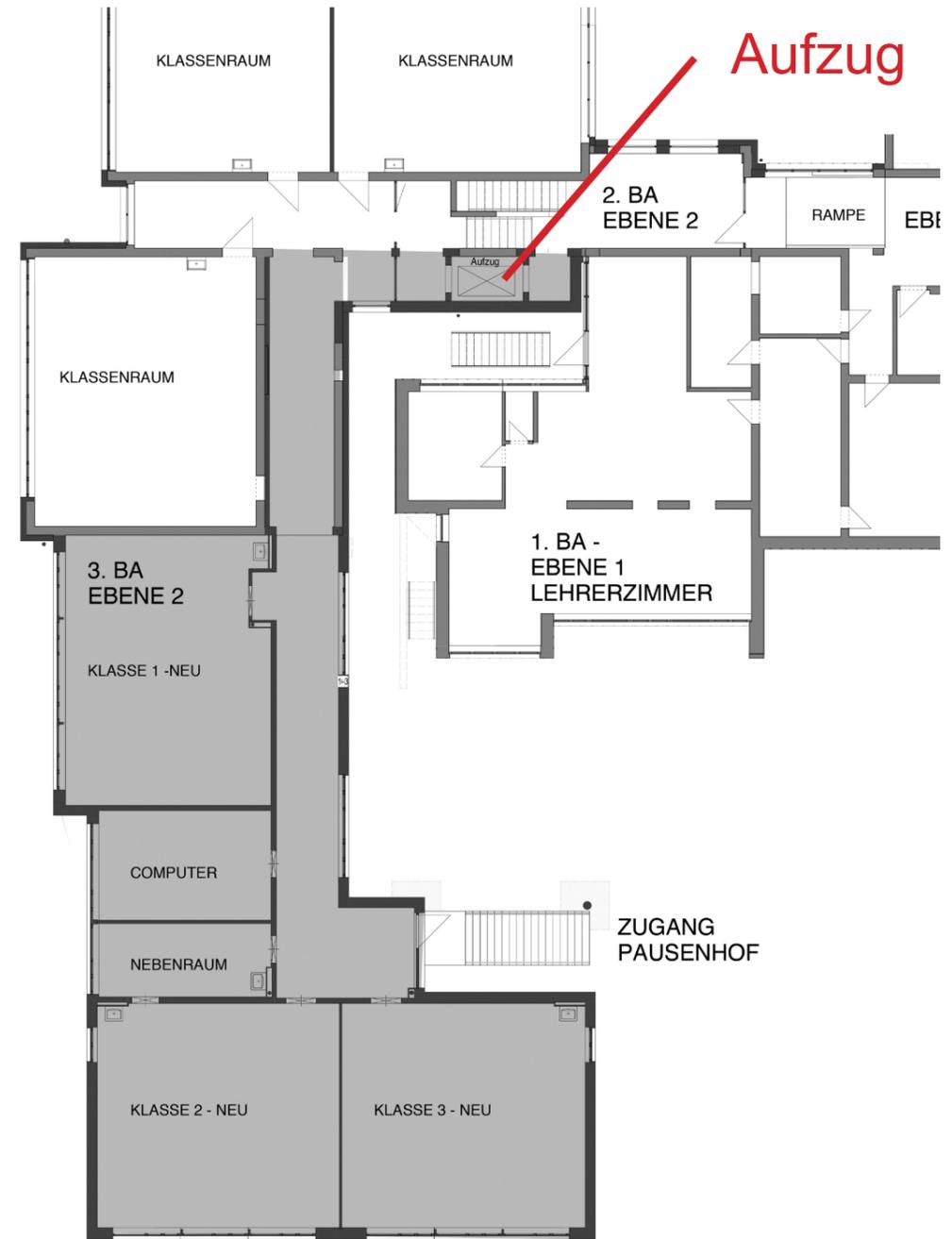
Andocken mit Aufzug direkt am Treppenhaus mit „Durchladerfunktion“ und damit Erschließung weiterer Ebenen und Nutzungen möglich.

2.BA

3.BA

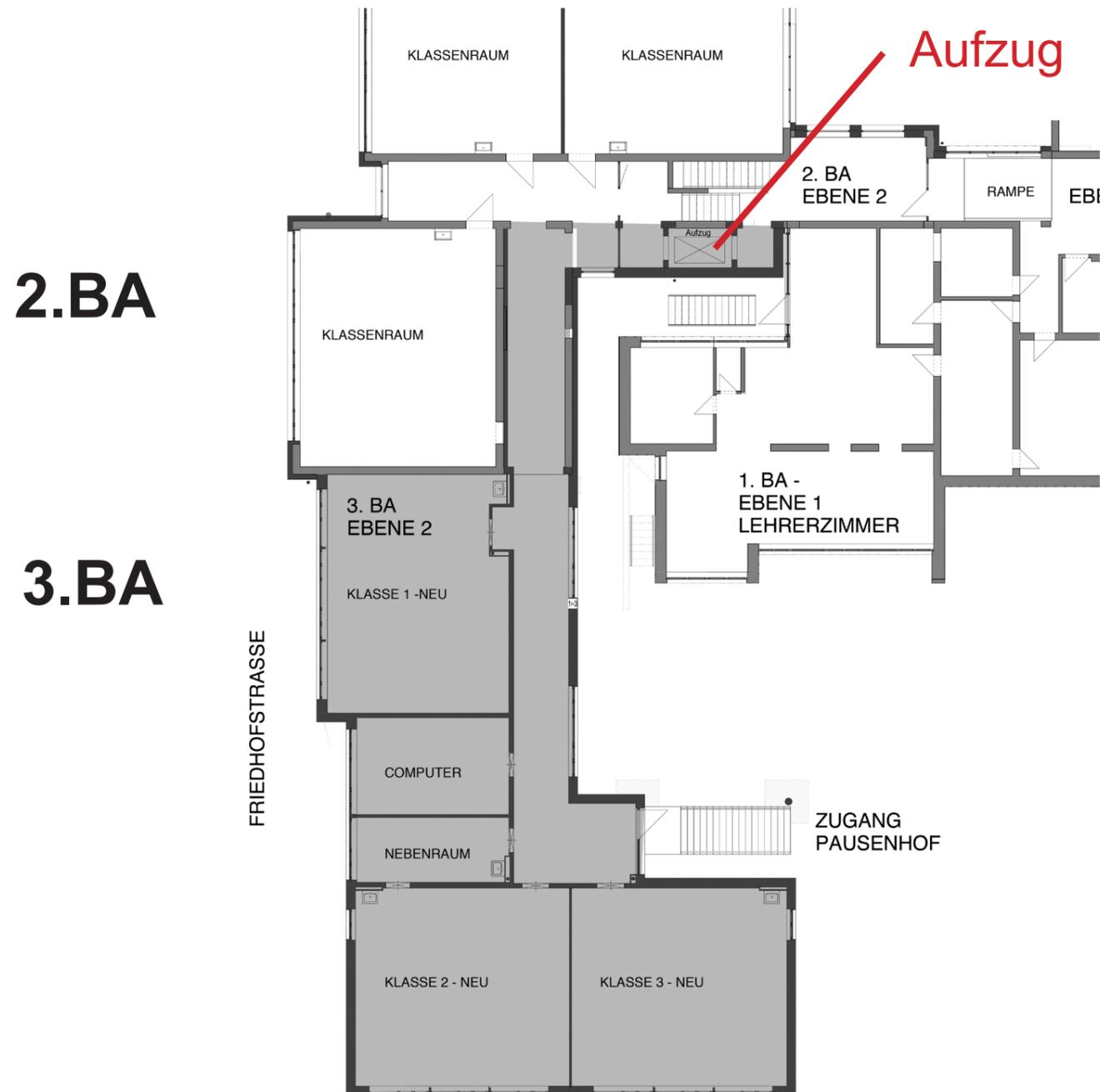


Entwurf - 2018



Entwurf - Optimiert

**Optimierung 3.BA**



## Aufzugsanbau als Durchlader am Treppenhaus

### Barrierefreie Zugänglichkeit mit Aufzug über 4 Ebenen:

Ebene 0 mit 2 Räumen (Naturw.+Technik)

Ebene 1 mit Lehrerzimmer, Foyer, Lehrküche

Ebene 2 mit 6 Klassenräumen

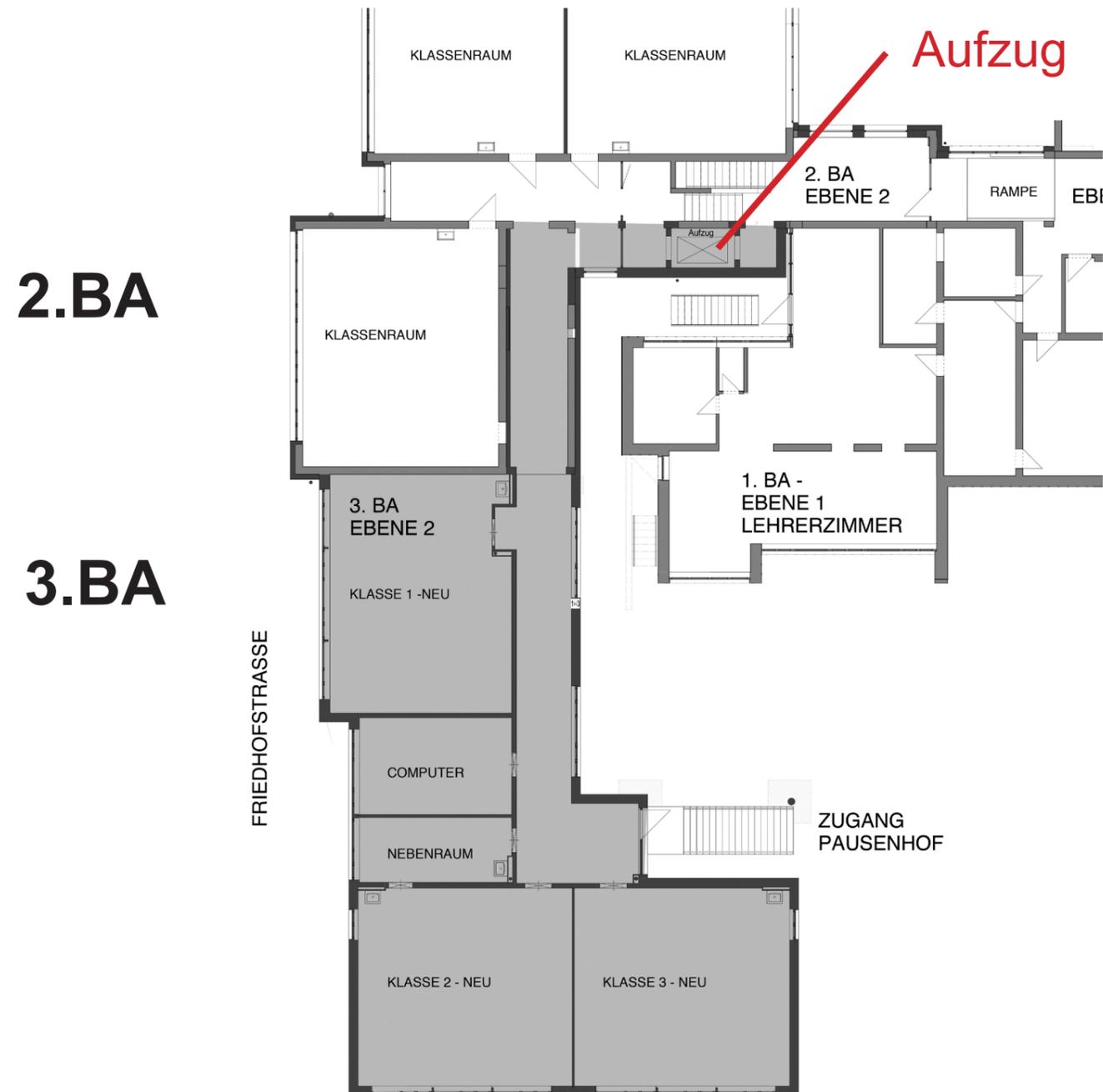
Ebene 3 über Dach (wettergeschützt) mit:  
Mensa, Ganztagesbereich, Turnhalle +  
Behinderten-WC, weiteren Klassenräume.

Treppenlifte nur noch für Kiebler-Bau und „Turm-Gebäude“ notwendig.

Liegetransport (Krankenliege) möglich.

Materialtransport mit Paletten-Wagen möglich.

# Optimierung 3.BA



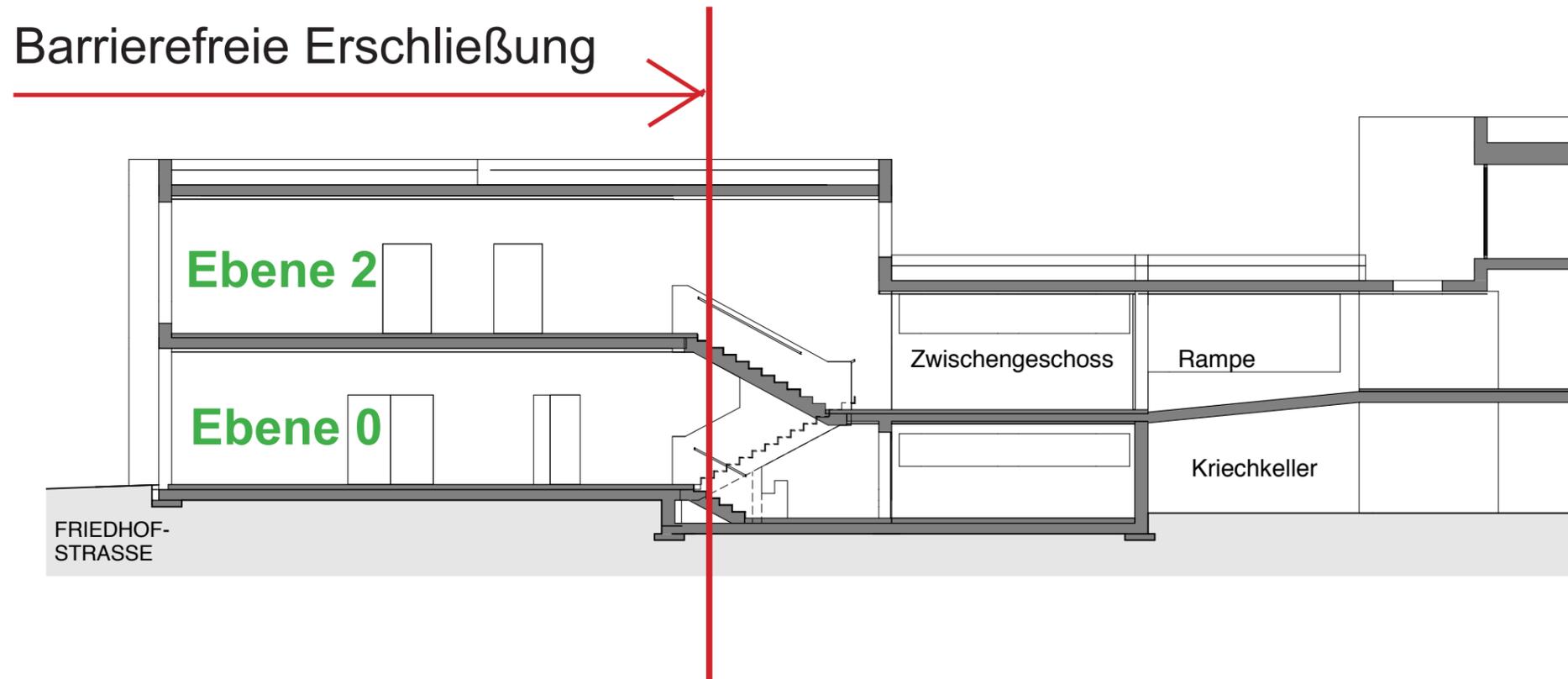
### Weitere Vorteile:

Kompakte Gebäudeform mit reduzierten Rohbau- und Gründungsaufwendungen.

Aussteifung der Konstruktion durch Hausmeister-raum, gleichzeitig Platz für Lager Aussengeräte auf Pausenhofniveau.

Verbesserte Raumproportion und Belichtung des Computerraumes.

## Optimierung 3.BA



**Aufzug  
Pausenhof**

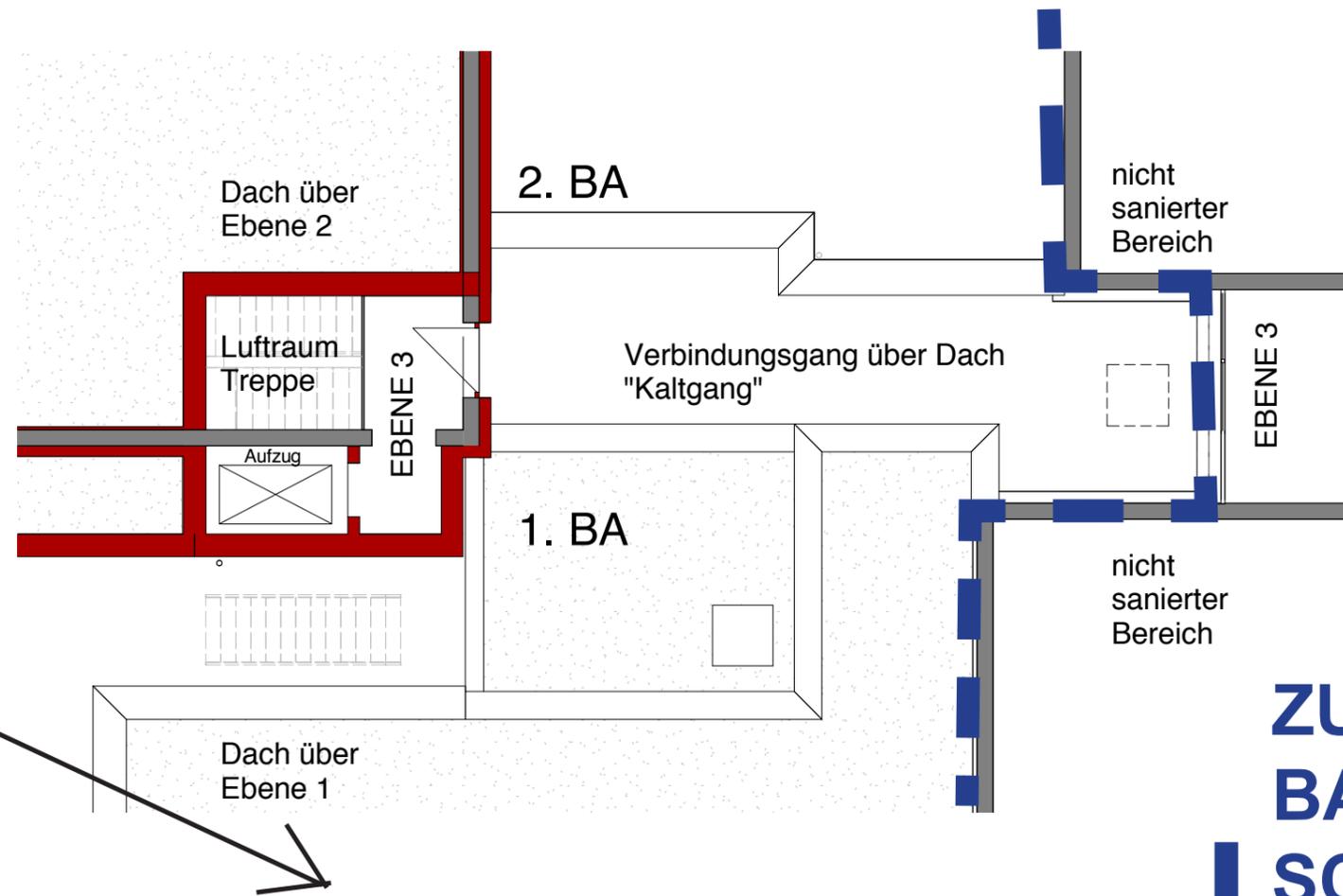
**Aufzug am  
Treppenhaus,  
Durchlader  
für halbe  
Stockwerke**



**Optimierung Erschließung**

# Grundriss Ebene 3

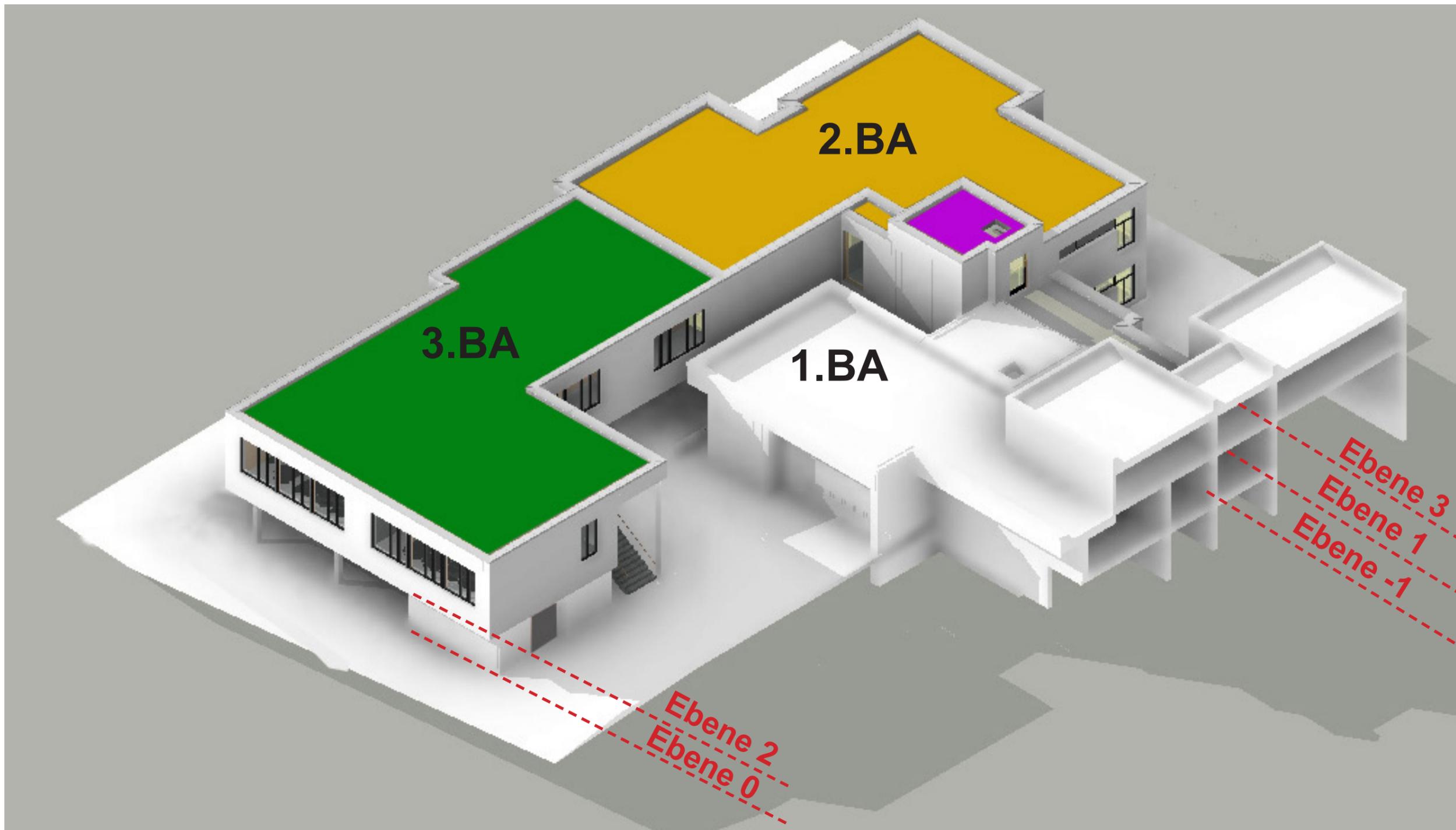
Belichtung und  
RWA über Lichtkuppel



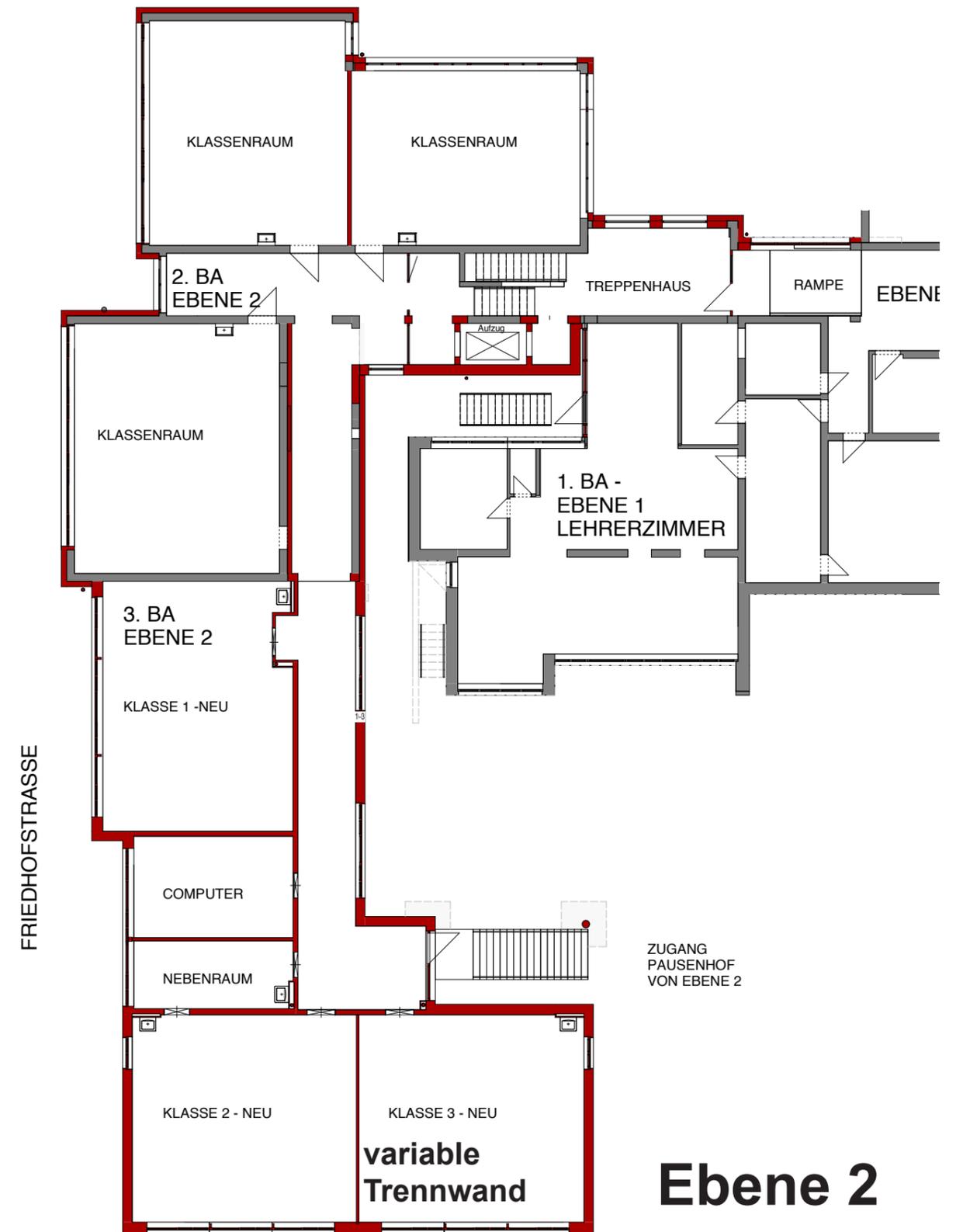
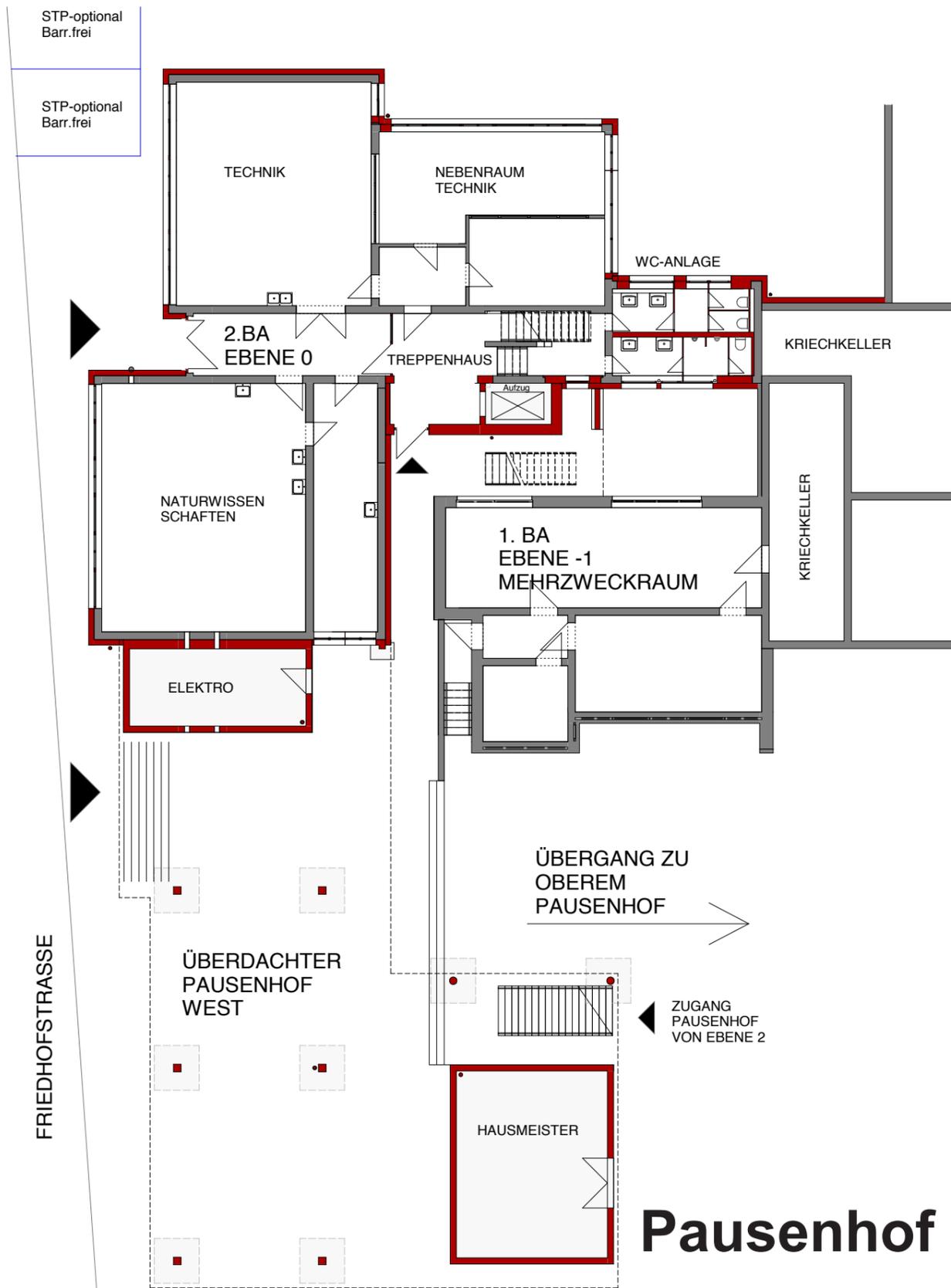
# Schnitt



# Schnittstelle Bauabschnitte



## 2.+3.Bauabschnitt



**Entwurf optimiert - 3.BA Erweiterung**

Kosten / Mehrwert Aufzugsoptmierung:

Aufzug als Durchlader, 2 zusätzliche Stationen	+ 15.000,- €	im 3.BA
Bauliche Mehrkosten durch Umbau im 2.BA und Dacherhöhung	+ 40.000,- €	im 2.BA
Abzug durch Entfall von 1 Treppenlift mit Umbau Bestandstreppe	- 25.000,- €	späterer BA
Komfort und Funktion nicht vergleichbar, Platzverlust auf Bestandstreppe. im Treppenhaus 2.BA wegen Fluchtwegbreiten nicht umsetzbar		

Funktionaler und sonstiger Mehrwert des Konzeptes nicht darstellbar!

Entwicklungspotenziale:

Einrichten von 1-2 Behindertenparkplätzen am Zugang Friedhofstraße möglich.

Einbau eines Behinderten-WCs auf Ebene 1 (Zugang vom Foyer) als weiterer Baustein einer barrierefreien Schule möglich.

## **Kosten & Mehrwert Aufzugsoptimierung**

**2.BA: Energetische Optimierung / Brandschutz / Barrierefreiheit/ Optische und Funktionale Aufwertung**

- Sockeldämmung / Perimeterdämmung
- Betonsanierung
- Dachsanierung inkl. Dämmung und Begrünung
- Fenstertausch / Sonnenschutz - Verdunkelung
- Fassadensanierung (WDVS)
- Innenausbau Klassenräume - Ebene 2
- Leuchtentausch Technikraum - Ebene 0
- Komplettsanierung WC-Anlage - Ebene -1
- T30-Brandschutzelemente / Türen zum Treppenhaus
- Neue Regenfallleitungen + Grundleitungsanschlüsse

**Haustechnik:**

- Neue Zuleitungen Trinkwasser von Technikzentrale
- Sanierung bzw. Erneuerung Sanitärleitungen
- Neue Heizleitungen von Technikzentrale
- Heizkörper Neulackierung
- Lüftungskonzept

**Elektro:**

- Sanierung Treppenhaus, WC-Anlage und Klassenräume Ebene 2, inkl. neue Leuchten

**Maßnahmen - 2.BA Sanierung**

## Termine 2.BA Sanierung

- ab 13.KW Baustelleneinrichtung, Gehwegsperrung, Schutzmaßnahmen
- ab 14.KW Humusabtrag, Baugrubenaushub
- ab 19./20.KW Perimeterdämmung / Grundleitungen RW Neu und Auffüllungen
- ab 24./25. KW Demontage Photovoltaik  
Betonsanierung Fassade
- ab 26.KW Demontage Dachaufbau/ Rückbau bis Dampfbremse/Witterungsschutz,  
Aufmaß Fenster + Sonnenschutz
- ab 30/31.KW Betonsäge- und Betonbohrarbeiten im Bestand

## **ab KW 32-38 Sommerferien**

- ab 32.KW Demontage Fenster/ Türen / Sonnenschutz  
Demontage HLS- & Elektrotechnik, Neuinstallation durch Kriechkeller  
Abriss/Demontage WC-Anlage Ebene -1  
Beton-Maurerarbeiten / Aufzugsumbau am Bestand  
Start Innenausbau
- ab 34.KW Fassadendämmung / WDVS
- ab 37.KW Dachaufbau Neu / Blechner Attika
- ab 38.KW Kanalreinigung

**Termine - 2.BA Sanierung**

**ab KW 39 nach den Sommerferien**

- bis Ende Sommerferien: Fenstertausch
- Sperrung Treppenhaus und 3 Klassenräume Ebene 2
- Zugang zu Naturwissenschaften und Technik auf Ebene 0 direkt von Friedhofstraße, nicht über Treppenhaus bleibt erhalten.

**ab KW 39. bis voraussichtlich Jahresende**

Innenausbau Ebene 2 mit Anbau an die Erweiterung  
Einbau der Brandschutzelemente  
Fassadenarbeiten  
Dacharbeiten mit Begrünung

**Termine - 2.BA Sanierung**

**Gegenüberstellung Kosten****2.Bauabschnitt - Sanierung**

<b>Kostengruppe</b>	<b>Kostenschätzung 2018</b>	<b>Kostenberechnung 2020</b>
KG 300 Baukonstruktion	830.905,00	871.451,00
KG 400 Technische Anlagen	432.988,00	372.259,00
KG 500 Aussenanlagen	0,00	25.000,00
KG 600 Möblierung	54.605,00	54.605,00
KG 700 Baunebenkosten	319.126,24	319.126,24
Summe- Netto	1.637.624,24	1.642.441,24
Summe - Brutto (inkl. 19% MwSt. )	<b>1.948.772,85</b>	<b>1.954.505,08</b>

**Kosten - 2.BA Sanierung**

# Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/481/2020

Federführung: Rathaus	Datum: 04.02.2020
Bearbeiter: Hartmut Stern	Telefon: 07728 648 60

## Beratungsfolge

Gemeinderat

17.02.2020

## Gegenstand der Vorlage

### Strukturgutachten Wasserversorgung Niedereschach

#### Sachverhalt:

Im Jahr 1999 hat die Gemeinde Niedereschach eine Bestandsaufnahme der Wasserversorgung durchführen lassen, um damals vorhandene Defizite in der Wasserversorgung zu erkennen und entsprechend die Wasserversorgung auf zukunftsichere Beine zu stellen. Die dort vorgeschlagenen Maßnahmen wurden anschließend konsequent bis Ende 2003 umgesetzt. Die wesentlichen Maßnahmen waren:

1. Einbau einer zentralen Fernüberwachung aller Anlagen der Wasserversorgung
2. Neubau einer Verbindungsleitung von Schabenhausen nach Kappel, um für Kappel/Schabenhausen ein 2. Versorgungsstandbein zu schaffen
3. Erneuerung/Verbesserung des Objektschutzes an nahezu allen Anlagen der Wasserversorgung
4. Betonsanierung HB Hardt
5. Überdachung und Erneuerung Be- und Entlüftung HB Katzenbühl
6. Erneuerung Druckerhöhung HB Dauchinger Straße

Zudem wurde in Kappel 2006 eine neue Aufbereitungsanlage erforderlich, um das Arsen und die mikrobiologische Belastung im Trinkwasser zu behandeln.

Ein wesentlicher Punkt des damaligen Gutachtens war, das Versorgungsnetz von Niedereschach auch auf seine hydraulische Leistungsfähigkeit zu untersuchen. Dieser Aspekt wurde aufgrund der vielfältigen Aufgaben der Wasserversorgung über viele Jahre verschoben, aber dann in 2017 bis 2019 angegangen.

Da sich zwischenzeitlich die Gemeinde insbesondere im industriellen Bereich weiterentwickelt hat, wurde im Zuge der hydraulischen Netzberechnung die komplette Wasserversorgung auf den aktuellen Stand der Technik überprüft. Zudem wurde untersucht, ob alle Anlagen dem aktuellen DVGW-Regelwerk (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) entsprechen.

Die Wasserversorgung Niedereschach hatte bisher glücklicherweise noch nie ein Versorgungsproblem, einzig beim Sturm Lothar 1999 musste in Fischbach kurzfristig das

große Notstromaggregat installiert werden. Unabhängig davon hat der sehr trockene Sommer 2018 vielen Versorgern in Deutschland Ihre Grenzen aufgezeigt. Deshalb empfahl das Land Baden-Württemberg allen Versorgern im Rahmen eines Strukturgutachtes zu beleuchten, welche Maßnahmen langfristig für die Wasserversorgung sinnvoll sind und welche Ersatzversorgungsmaßnahmen im Notfall ergriffen werden können. Auch dieser Aspekt wurde im Rahmen des Auftrags Netzberechnung abgearbeitet.

In der Betrachtung der möglichen Ersatzversorgungsmöglichkeiten sind externe wie interne Versorgungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Einzige bisher vorhandene, interne Ersatzversorgungsmöglichkeit sind die Quellen im Längental, die seit nunmehr 25 Jahren nicht mehr genutzt werden, das Schutzgebiet für die Quellen wird aber nach wie vor aufrechterhalten, was die Nutzung von Erweiterungsflächen einschränkt. Ein direkter Einsatz der Quellen in der Versorgung ist technisch aktuell gar nicht mehr möglich. Zudem wird im Gutachten beleuchtet, welche Nachbarversorger im Bedarfsfall unterstützend helfen könnten.

Die Ergebnisse der Netzberechnung, die Bewertung der Anlagen und Vorschläge zur Umsetzung von Maßnahmen in der Wasserversorgung werden in der Gemeinderatssitzung vorgestellt.

Herr Bordt von BIT Ingenieure AG wird in der Sitzung anwesend sein und näheres erläutern.

# Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/474/2020

Federführung: Rathaus	Datum: 17.01.2020
Bearbeiter: Veronika Ettwein	Telefon: 07728 648 31

## **Beratungsfolge**

Gemeinderat

17.02.2020

## **Gegenstand der Vorlage**

### **Gutachterausschuss**

**a) Aufhebung der Gutachterausschussgebührensatzung sowie die Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

**b) Benennung von drei Personen für den gemeinsamen Gutachterausschuss nordöstlicher Schwarzwald-Baar-Kreis**

### **Sachverhalt:**

Es wird Bezug genommen auf die Vorlage-Nr.: 410/2019 (Sitzung vom 16.09.2019). Dort wurde u. a. der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses für den nördlichen Schwarzwald-Baar-Kreis zugestimmt.

Diese Vereinbarung wurde nun von allen Bürgermeistern am 11.11.2019 unterschrieben.

- a) Entsprechend dieser Vereinbarung (§ 5 Abs. 1) sind die örtlichen Gutachterausschuss-Gebührensatzungen sowie die das Gutachterausschusswesen betreffenden Regelungen aufzuheben bzw. zu ändern. Dies sind zum einen die Gutachterausschussgebührensatzung vom 17.11.1997 mit letztmaliger Änderung am 03.09.2001 sowie zum anderen die Ziffern 17.1 (Auskünfte aus der Kaufpreissammlung) sowie 17.2 (Auskünfte über Bodenrichtwerte) der Verwaltungsgebührensatzung vom 27.04.2010.
- b) Für den gemeinsamen Gutachterausschuss hat die Gemeinde Niedereschach drei Mitglieder zu benennen. Die Bestellung des neuen Gutachterausschusses erfolgt durch die Stadt Villingen-Schwenningen. Nach Rücksprache mit den bisherigen Gutachterausschuss-Mitgliedern hat sich Herr Peter Engesser bereit erklärt dieses Amt zu übernehmen. Außerdem werden von der Verwaltung die Mitarbeiter der Gemeinde Niedereschach Herr Markus Stern sowie Frau Veronika Ettwein vorgeschlagen. Herr Peter Engesser wird als stellvertretender Vorsitzende benannt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt

- a) die genannte Gutachterausschussgebührensatzung vom 17.11.1997 vollständig aufzuheben (Aufhebungssatzung), siehe Anlage 1 sowie die Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 27.04.2010, siehe Anlage 2.
- b) Herrn Peter Engesser, Herrn Markus Stern und Frau Veronika Ettwein für den neuen gemeinsamen Gutachterausschuss vorzuschlagen und Herrn Peter Engesser als stellvertretenden Vorsitzenden zu benennen.



## **Satzung**

### **über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 17.11.1997 mit letztmaliger Änderung vom 03.09.2001**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach folgende Aufhebungssatzung:

#### **§ 1 Aufhebung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 17.11.1997 mit letztmaliger Änderung vom 03.09.2001 wird aufgehoben.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 18.02.2020 in Kraft.

Niedereschach, den 17.02.2020

Martin Ragg  
Bürgermeister

#### **Heilungsregelung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Niedereschach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## **SATZUNG**

### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Niedereschach vom 27. April 2010**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 17.02.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen:

#### **§ 1**

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 27.04.2010) erhält folgende Änderung:

Die Ziffer 17 Geschäftsstelle Gutachterausschuss mit den Positionen 17.1 Auskunft aus der Kaufpreissammlung sowie 17.2 Auskunft über Bodenrichtwerte entfallen ersatzlos.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 18.02.2020 in Kraft.

Niedereschach, den 17.02.2020

Martin Ragg  
Bürgermeister

#### **Heilungsregelung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Niedereschach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

# Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/479/2020

Federführung: Rathaus	Datum: 04.02.2020
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

## **Beratungsfolge**

Gemeinderat

17.02.2020

## **Gegenstand der Vorlage**

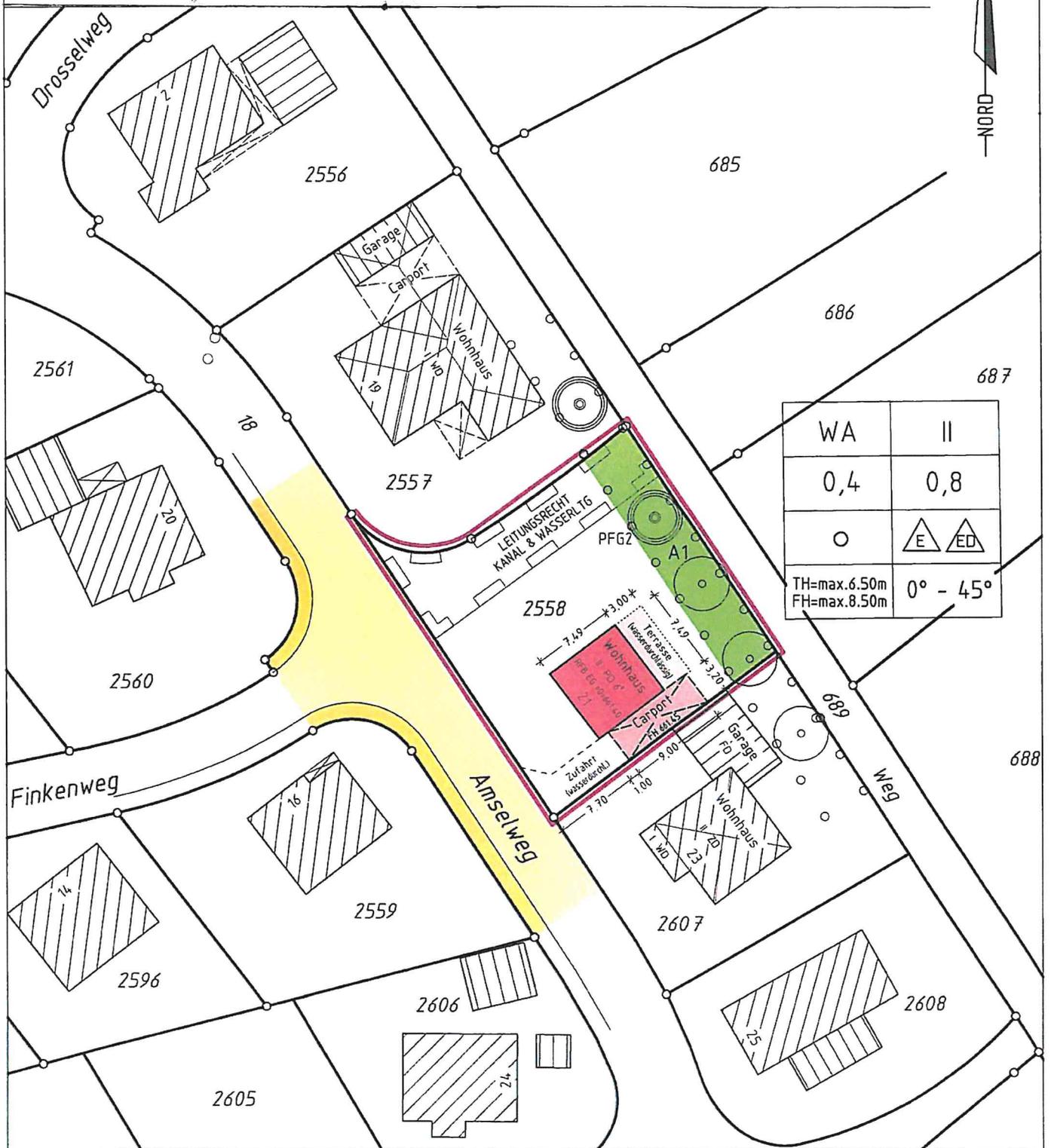
**Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Amselweg 21, Flst. Nr. 2558,  
Gemarkung Niedereschach**

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan „Vorderer Herrenberg 2“ und wird dem Gemeinderat zur Kenntnis vorgelegt.

Schwarzwald-Baar-Kreis  
Gemeinde Niederschach  
Gemarkung Niedereschach

# Lageplan

zum Bauantrag (§ 4 LBOVVO)  
- zeichnerischer Teil -



WA	II
0,4	0,8
○	△ E △ ED
TH=max.6.50m FH=max.8.50m	0° - 45°

Maßstab 1 : 500

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster,  
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch möglich

Keine Gewähr für unterirdische Versorgungsleitungen

Maßänderungen sind dem Planfertiger unbedingt mitzuteilen

Gefertigt:

Villingen-Schwenningen, den 31.01.2020

ING.-BÜRO *dh* FÜR VERMESSUNG  
Heinz Licht Ing. (grad.)  
78052 VS-WEILERSBACH  
Gnädlingstraße 12

Tel. (07721) 70626 eMail: heinzlicht@t-online.de

# Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/443/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 18.10.2019
Bearbeiter: Frank Kaltenbacher	Telefon: 07728 648 33

## **Beratungsfolge**

Gemeinderat

17.02.2020

## **Gegenstand der Vorlage**

**Errichtung eines Schafstalls und Erstellen einer 2. Feuerwehrezufahrt durch den Erdwall, Johann-Liesenberger-Str. 11/1, Flst. Nr. 1500/1, 1500/2, Gemarkung Niedereschach**

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan „Auf dem Ösch III“.

Der Schafstall mit Futterlager ist in den als Ausgleichsfläche vorgesehenen Erdwall integriert. Außerdem wurde im Bereich des als Ausgleichsfläche vorgesehenen Erdwalls eine Feuerwehrezufahrt errichtet. Das Grundstück Flst. Nr. 1500/2 ist geringfügig mit dem Schafstall überbaut. Auch die Feuerwehrezufahrt liegt im Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 1500/2. Das genannte Grundstück ist Eigentum der Gemeinde Niedereschach.

Durch das Bauvorhaben sind Bestimmungen des o. g. Bebauungsplans im Bereich der ausgewiesenen Ausgleichsfläche nicht eingehalten. Für die baurechtliche Genehmigung des Bauvorhabens durch das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis sind entsprechende Befreiungen von den Bestimmungen des Bebauungsplans erforderlich.

Das Amt für Naturschutz des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis hat aufgrund der Veränderungen an dem Erdwall ein Ausgleichskonzept für die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen angefordert. Dieses Ausgleichskonzept wurde vom Antragsteller zwischenzeitlich vorgelegt und mit dem genannten Amt abgestimmt. Das Naturschutzamt hat diesem Konzept zugestimmt.

Auch der Kreisbrandmeister hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass gegen die geplante Ausführung des Bauvorhabens keine Bedenken bestehen.

## **Beschlussvorschlag:**

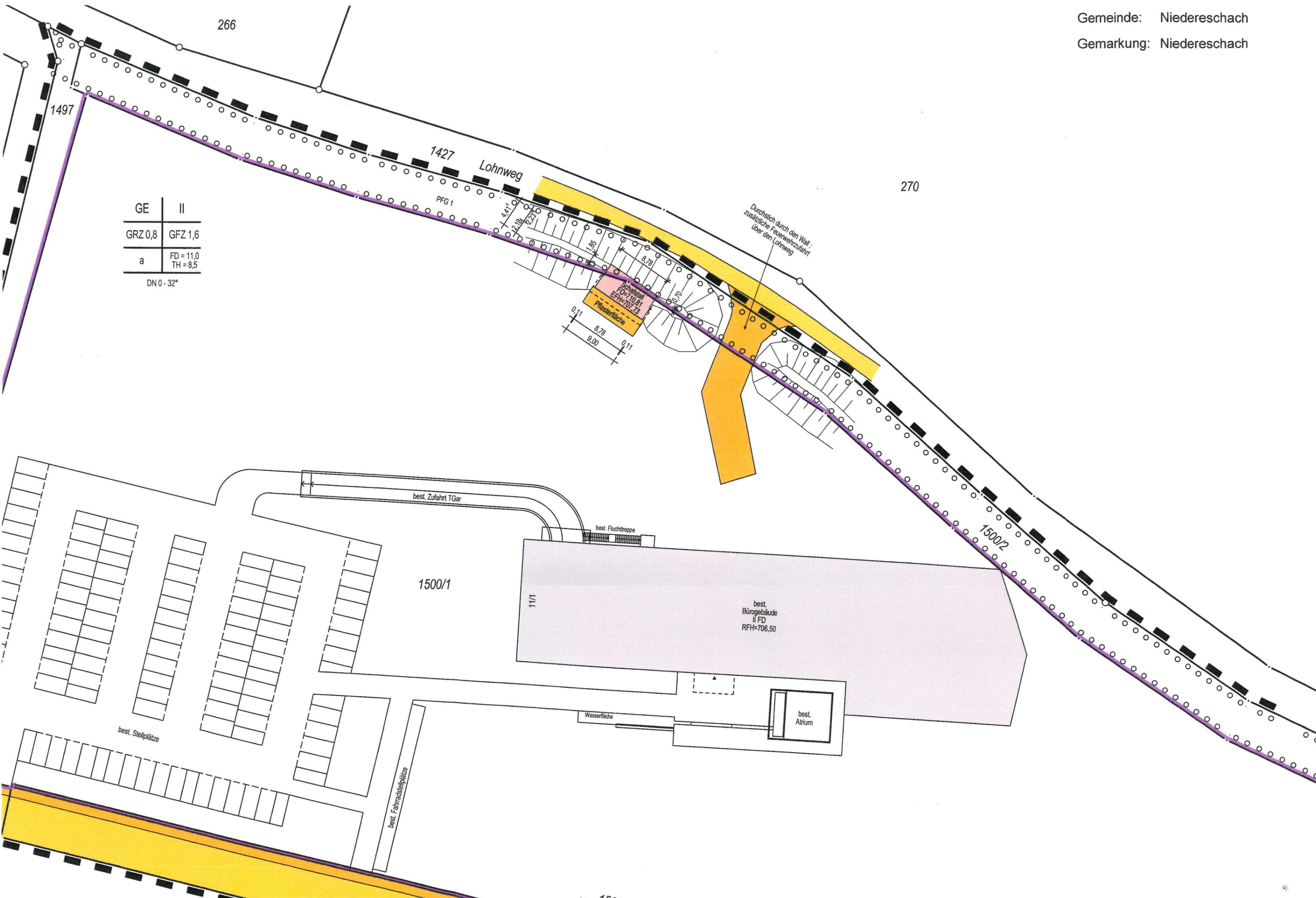
Der Gemeinderat beschließt:

1. den genannten Befreiungen von den Bestimmungen des Bebauungsplans zuzustimmen,
2. ggfs. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erklärungen (Baulasten o. ä.) bzw. privatrechtlichen Erklärungen zuzustimmen und die Verwaltung mit dem Abschluss dieser Erklärungen zu beauftragen.

Landkreis: Schwarzwald-Baar

Gemeinde: Nidereschach

Gemarkung: Nidereschach



GE	II
GRZ 0,8	GFZ 1,6
a	FD = 11,0 TH = 8,5
DN 0 - 32°	

1500/1

1500/2

1500/3

# Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/476/2020

Federführung: Rathaus	Datum: 17.02.2020
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

## **Beratungsfolge**

Gemeinderat

17.02.2020

## **Gegenstand der Vorlage**

**Antrag auf Versetzung in den Ruhestand wegen Inanspruchnahme der Altersgrenze bei Schwerbehinderung nach § 40 LBG**

### **Sachverhalt:**

Herr Gemeindeoberamtsrat Alfred Haberstroh beantragt die Versetzung in den Ruhestand wegen Inanspruchnahme der Altersgrenze bei Schwerbehinderung nach § 40 LBG zum 01. Mai 2020.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt dem Antrag zuzustimmen.